



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit
3003 Bern

20.406 n Pa. Iv. Silberschmidt. Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

In Umsetzung der n Pa. Iv Silberschmidt «Unternehmerinnen und Unternehmer, welche Beiträge an die Arbeitslosenversicherung bezahlen, sollen auch gegen Arbeitslosigkeit versichert sein» hat die Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats (SGK-N) am 3. Juli 2023 einen Vorentwurf zur Änderung des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) angenommen. Mit Schreiben vom 18. August 2023 unterbreiten Sie uns den Vorentwurf und den erläuternden Bericht im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens zur Stellungnahme.

Die SGK-N ist der Ansicht, dass Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sowie deren mitarbeitende Ehegatten heute bei Arbeitslosigkeit zu wenig abgesichert sind. Gemäss aktueller Gesetzeslage (Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVG]; SR 831.10) sind diese Personen als Unselbstständige in der Arbeitslosenversicherung beitragspflichtig. Gleichzeitig haben sie heute erst Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung, sobald die arbeitgeberähnliche Stellung definitiv aufgegeben wird. Dies kann der Fall sein, wenn die betroffene Person als Verwaltungsrätin bzw. Verwaltungsrat demissioniert hat, die Aktien verkauft sind, die Firma verkauft wird oder wenn sie liquidiert wird und der Liquidationsprozess abgeschlossen ist. Bis dahin bleibt ein Anspruch hingegen verwehrt.

Mit dem vorliegenden Entwurf unterbreiten Sie zwei Varianten zur besseren Absicherung von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitenden Ehegattinnen und Ehegatten gegen Arbeitslosigkeit. Die Mehrheitsvariante sieht vor, dass diese Personen, die mindestens zwei Jahre in einem Betrieb gearbeitet haben und ihre Arbeit verlieren, unter gewissen Voraussetzungen, ähnlich

zu anderen Arbeitnehmenden, Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erhalten. Eine Minderheit schlägt hingegen in ihrer Variante vor, diese Arbeitnehmenden in arbeitgeberähnlicher Stellung und deren mitarbeitende Ehegattinnen und Ehegatten ganz von der Beitragspflicht an die Arbeitslosenversicherung auszunehmen.

Die Kantone vollziehen die Massnahmen der Arbeitslosenversicherung im Rahmen der öffentlichen Arbeitsvermittlung. Sie sind daher von den vorgeschlagenen Änderungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes direkt betroffen.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind alle Verbesserungen der Rahmenbedingungen, die die unternehmerische Initiative fördern, grundsätzlich sinnvoll. Es ist zentral, dass Arbeitnehmende in einer arbeitgeberähnlichen Stellung Zugang zu den Leistungen der Arbeitslosenversicherung (ALV) erhalten, wenn sie Beiträge an die ALV bezahlen.

Die aktuelle Praxis schliesst einen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung für Personen mit einer arbeitgeberähnlichen Stellung nicht generell aus. Die Rechte und Interessen von Personen in arbeitgeberähnlicher Stellung sind durch die geltenden Regeln sachgerecht berücksichtigt. Die aktuelle Regelung entspricht vollumfänglich dem Versicherungsprinzip, ist in der Praxis etabliert und durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts gefestigt. Sie basiert grundsätzlich auf einer Beurteilung im Einzelfall und lässt eine rasche Anspruchsgewährung bei geänderten Situationen zu.

In der Regel kann ein Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung auch bei Personen, die aus einer arbeitgeberähnlichen Stellung arbeitslos werden, zeitnah gewährt werden, sofern die übrigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Verzögerungen zu Beginn des Anspruchs auf Arbeitslosenentschädigungen sind selten. In Anwendung der geltenden Weisungen ziehen die Vollzugsbehörden zur Beurteilung der Aufgabe der arbeitgeberähnlichen Stellung verschiedene Kriterien hinzu und haben ausreichenden Ermessensspielraum.

Beide vorgeschlagenen Varianten verursachen einen unverhältnismässig hohen zusätzlichen Abklärungs- und Kontrollaufwand für die Vollzugsstellen. Der bestehende Prozess wird verkompliziert, die ohnehin schon anspruchsvollen rechtlichen und wirtschaftlichen Abgrenzungsfragen werden noch umfassender, ohne den betroffenen Personen die durch die Initiative angestrebte raschere Absicherung durch die Arbeitslosenversicherung zu gewährleisten. Zusammengefasst wird mit der vorgeschlagenen Anpassung weder der Nutzen erhöht noch das Missbrauchsrisiko reduziert.

Im Grundsatz sind deshalb sowohl die Mehrheits- als auch die Minderheitsvariante abzulehnen. Für den Fall, dass die SGK-N nicht auf diese Empfehlung eintritt, befürworten wir die Weiterverfolgung der Mehrheitsvariante.

Die Umsetzung der Mehrheitsvariante hätte einen erheblichen zusätzlichen Aufwand für die Vollzugsstellen zur Folge. Darauf wird im erläuternden Bericht nicht eingegangen; es findet sich weder eine Schätzung des zusätzlichen Personalbedarfs noch der damit verbundenen zusätzlichen Kosten. Eine allfällige Weiterverfolgung der Mehrheitsvariante soll deshalb unter der Bedingung erfolgen, dass seitens Bund eine vertiefte Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt wird. Weiter soll geprüft wer-

den, ob die in der Mehrheitsvariante vorgeschlagenen Massnahmen die Missbrauchsgefahr genügend verhindern. Die kantonalen Vollzugsbehörden sollten sowohl in die Analyse wie auch in die Prüfung der Massnahmen miteinbezogen werden.

Wir danken für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen, und bitten Sie, unsere Bemerkungen zu berücksichtigen.

Altdorf, 21. November 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

A blue ink signature consisting of a large, stylized 'H' shape with a horizontal bar across the middle, and a vertical line extending downwards from the left side.

Urs Janett

Der Kanzleidirektor

A blue ink signature consisting of a large, stylized 'B' shape with a horizontal bar across the middle, and a vertical line extending downwards from the right side.

Roman Balli